Ich Peter Brots Burgermeister zu Nideggen, Johann und ich Margareten eheleute, Burgerin daselbsten, bekennen offentlich
gegen allermenniglichen mit diesem offenen versigelten briefe vor uns und alle unsere erben, dasselbe uns unsere eigen
nutzen willen, gutt und vedelich in wirdeklicher weise redlich verkauft haben und verkaufen hiemit in crafft dieses
offenen briefes dem Wirdigen und Hochgelerten Herrn Lambertus Dewis und Professoribus der Colnischen
universitet Marpurgk und ihrem nachkommen auch Wissenlichen in solcher dieses briefes Zehen gulden Wunig
Frankfurter Wehrung, Hauptgutt, Ihr Zinsz, der wir verkaufter oder unsere erben entfangen alle jar und ein ider be
ersonderen dem Kauffer oder ihrem erst der Authentier weysen. Verneuern sollen oder kauffer weis sein wert gelegen
und sonder allem ihrem costen und schaden in der beweise weysen, geuerlich dem nehsten tag Aprilis erstfolgen sonderlichen
solchen und wollen, ist und ist alle vierteil nach dem gutten alsz ersterkten unser sunst Ehrung und gerechtigkeit
an gutern in der Lorck wesen gelegen dazu were nutzen und der zeit ihr Wahrheitzer und Hindersassen
ihm Nideggen alles in und umb Nideggen gelegen die wir ihnen zu ewigen gewissen und erzeugnis gelauben
und ihm das hiemitten crafft dieses briefes also wie es sich dass wir verkaufter oder unsere erben in bezahlung
des vor zinsz sehumig werden und nicht gutlich ansuchung thuten sie sollen und mogen sich sich die verkaufter wegen
nicht mit oder ungerichtlich wie ihnen dies ihn eigen zeuge und pfanden wie zu solchem und verpfanden ihm zehen und fol
sich darumb der hauptgelt alle ausstendigk sey zinsz sampt wandelbaren costen und schaden ob einem
dessen darumb gangen wahr erlaben und wollhabendigk machen der redlich wie verkaufter oder unsere erben
uns nicht setzen noch ausweilgen wollen in keinerley weiss sonder alles hierin und wieder bunds gerichtes gerechtigkeit
verzichtet ist des zu uns haben und besten und dieser kaufbrief geschehen war und uns zwey hundert Gulden Wunig
die uns verwerwelt verwissent crafft Johann Weckbecks seins vatters und ihm namen der vormundschaft der kinder
wie wegen wirklichen vor gezalt dieses briefes erlegt und zu dancke bezalt hatt dann wir hiemit vor uns und unsere
erben ihm gefreidt ledig und los sagen. Vor ehrlichen mit diesem unserm versiegelten verbriefte der wir verkaufter oder unsere
erben schuldig war dieses in zeit wie zehen tag vor Pfingstmorgen mit zwey hundert gulden obbemelter Wahrung
widerumb ihm uns bezalen mogen des sie dann der verkaufter uns einwilligt wan oder welche zeit wir oder
unsere erben ihme und geben sunst zu gelde wollen sie oder ihr erben der Hausfrauen vorgeben der sollen wir uns
nimmer und ihrer erben sunst keinen und zinsen abergut abtragen lassen, alles sonder argelist und gewerde
Dessen verkaufts halben wir verkaufter obgenent Peter Brots und Margareta ehemann mit eigens vor uns und
unsere erben gesetzten dem edlen Ulrichen blesgen, ihrem des greiffer Nideggen, ihrem dass er sein
insigell an diesen brief wolt ihm hierfür welches er angenommen ihm uns bitt wollen, dessen und nimmer
erben ihr schaden. Zu urkunt haben wir gegeben den ersten tag des Monats Aprilis, im Domini Tausent
fünffhundert und sechzehen Jar.

1560
die 1. April

Nr. 260
1560 Apr. 1

3 [illegible]

[illegible]

[illegible]

[

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK
GIESSEN

Ich Peter Bischof zu Verdeß Thun kund mit Margreten meiner hausfrauw Thun kunth und bekennen offentlich
gegen allermenglichen mit diesem offenen verseglten briefe vor uns und alle unsere erben daß wir uns unsers eigen
nutzen willen mit und bedacht in wolbedachtem muth redlich verkauft haben und verkaufen hiemit in craft dieses
offenen briefes dem Ritter und Hirzgeboren Herrn Ludwigen Grafen zu Oettingen und Herrn der Grafschaft der Grafen
zu Oettingen Marpurgk und Ihrem nachkommen auch Rechtmessigen inhaber dieses briefes Zehen gulden Munz
Frankfurter Rechnung Herlegerin Pfar zinß der wir verkaufter oder unsere erben inhaben alle Jar und von ider Jar
ordenden dem kaufter oder ihrem erben oder Anwaltter zu geben Verbrieff sprüche oder kunthschaft nicht furbringen
und sonder allen ihrem schaden und schaden in der sachen wegen gefährlichkeit dem nehmen sey keinen eraften sondern
sollen und wollen uns und unser alle unsere nach kommen gutlich ohne ihr ungemach ihnen ihre zinß und gerechtigkeit
sonst an gewern in der Lorch Rechten gelegen darzu wir uns zu ihrem ihr Weinberge und ihr andern Grunden
ihm Mulenberge alles in und um Adam Ohnen gelegen die wir ihnen zu ersten mannlichen underpfandt ingesetzt haben
und ihm das hiemitten craft dieses brieffes ihr wir uns sein dieselbe kaufter oder unsere erben in erzeuhung
der ewigen zinß gewinnung werden und nicht gutlich ersetzung thuten sie sollen und mögen sie sich die verkaufter zinß
nicht mit oder ungereich wie ihnen dies ihr eigen zinnen und pfeyen wie zu solchem und verpfandten ihm zihen und fahen
sich darum der hinterstelle aller ungemach sie zinß sonst wandelungen offt erneuten lassen und gehalten es einem
dessen darumb genugen habe erhalten und wollhabendigk machen der verkaufter oder unsere erben
uns nach sagen nach ungewillichen wollen in keinerley weiß sonder aller sein und verdienten gunst gehen zinß
freyheit ist ers zins auch haben und erlosen und dieser kaufe gethan wie und uns zinß hundertfaltigen gulden
die uns verwer oder unserer nicht Johann Weckerlin seine Wegen und ihm nemen der von ursachen der dieser
ire wegen gutlichen wie craft dieses brieffes ersatz und zu dank bezalt hat dem uns sonst wie uns und unsere
erben frey gereidt erlegt und los sagen Bey hohen mit diesem unserm verhalt des wir verkaufter oder unsere
erben indes zu diesem in zeit verzehem tag wie ihnen mit zwey hundert gulden oder ohne wie wenig
widerumb ihnen uns bezalen mögen der selben ihr kaufter uns unverhindert oder welche zeit wie oder
unser erben thun und geben sonst zu solcher weller zu oder ihr wegen der dieser wegen der selben uns
nachher und ihr ohne sonst sonder und zinsen abzugut abkaufen lassen alles sonder argelist und gewerde
Desen verkauft hieran wir verkaufter obgenent Peter Bischof und Margreth ehemit mit eigens wir uns und
unsere erben gesetzten Dem edlen Ursachen Bischofs Schulmeis des geringer Adam Ohnen daß wir sein
ungefall ihr diesem brief wolt ihm hinfort welche er ungemach ihr uns bitt wollen dieser und mehr
oder ihr schaden zu hinem bellenen Begehren den nechsten tag des Monats Aprilis do Domini tausent
fierhundert und Sechzigsten Jar.